

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Ense mit Beschluss vom 08.12.2022 und ergänzendem Beschluss vom 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	35.848.260 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.770.260 €

im Finanzplan mit	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.148.940 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.191.010 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.380.500 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.416.900 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.036.400 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	978.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.036.400 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.100.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

247 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

479 v. H.

2. Gewerbesteuer

417 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb jedes Produktes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb jedes Produktes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenso können innerhalb des Produkts Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit der Saldo des Teilergebnisplans bzw. der Saldo des Teilfinanzplans nicht verschlechtert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Produktebene hinaus auf Produktgruppenebene für die Produktgruppen Schulträgeraufgaben, Soziales, Abfallwirtschaft, Entwässerung und Friedhöfe.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2023

aufgestellt:

Ense, 21.09.2022



(Langesberg)
Kämmerer

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2023

bestätigt:

Ense, 21.09.2022



(Busemann)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 22.12.2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO zur Einsichtnahme, nach vorheriger Terminvereinbarung, bis zum Ende der Auslegung des Jahersabschlusses im Rathaus, Zimmer 202, verfügbar gehalten.

Ense, den 02.02.2023


(Rainer Busemann)
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ense vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ausgehängt am: 02.02.2023 

abgenommen am: